

Vorsicht, wenn es einmal kracht! – Kratzer auf dem Supermarktparkplatz kein Kavaliersdelikt

Wer kennt es nicht? Man freut sich am Wochenende auf dem gut gefüllten Supermarktparkplatz noch eine freie Lücke für das Auto gefunden zu haben. Nach dem Einkaufen hat man es aufgrund eines Termins schnell einmal eilig oder befindet sich in einer regen Diskussion mit den Mitfahrern und dann passiert es: Das Nachbarauto wird beim Ausparken, womöglich auch nur leicht, gestreift und hat davon leicht sichtbare Spuren davongetragen.

Oder Sie werden beim Ausparken selbst gerammt, weil der Hintermann nicht aufgepasst hat. Letzterer Fall mag im normalen Sprachgebrauch noch eindeutig unter den Begriff „Unfall“ fallen.

Juristisch und daher auch strafrechtlich relevant ist aber für Sie als Fahrer auch ein vermeintlich noch so kleiner Kratzer an einem anderen Fahrzeug.

Welche Auswirkung hat die Höhe des eingetretenen Schadens?

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe versteht unter einem Unfall im Straßenverkehr jedes – zumindest für einen der Beteiligten – plötzliche, mit den typischen Gefahren des Straßenverkehrs ursächlich zusammenhängende Ereignis, durch das ein nicht nur belangloser Fremdschaden verursacht wird.

Nach neuerer Rechtsprechung sind Schäden bis zu 50 € noch als belanglose Schäden einzustufen.

Diese Grenze ist jedoch bereits bei kleineren Lackschäden regelmäßig erfüllt. Dass das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort auch bei einem vermeintlich bloß „leichtem Kratzer“ oder einer „kleinen Delle“ kein Kavaliersdelikt mehr ist, zeigt der Gesetzgeber in § 142 StGB deutlich. Es liegt eine Straftat vor und nicht nur eine bloße Ordnungswidrigkeit, für die es ein kleines Bußgeld gäbe. Das Strafmaß reicht bei der Unfallflucht von einer Geldstrafe bis zu einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Schnell wird deutlich, es drohen erhebliche Strafen und einschneidende persönliche Nachteile, insbesondere der Entzug der Fahrerlaubnis. Gerade Berufstätige, die auf den Führerschein angewiesen sind, trifft diese Maßnahme besonders hart.

Die gute Nachricht ist, dass die Verteidigungschancen durch einen Rechtsanwalt beim Vorwurf des „Unerlaubten Entfernens vom Unfallort“ häufig gut sind.

Ratsam ist es daher, sobald Sie sich mit dem Vorwurf der „Unfallflucht“ konfrontiert sehen, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

Rechtsanwältin Alena Alekseeva

Telefon:
+49 (0) 921/7566-270

Fax:
+49 (0) 921/7566-140

E-Mail:
rain.alekseeva@fe-ls.de

Bedeutender Schaden – härtere Strafe

Eine Unfallflucht mit einem Fremdschaden von mehr als 1.300 € bzw. 1.500 €, der gerade bei modernen Autos schnell erreicht ist, hat regelmäßig die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge. In diesem Fall wird der Täter nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen. Als Folge erlischt die Fahrerlaubnis mit der Rechtskraft des Urteils. Mit dem Urteil ordnet das Gericht zugleich eine Sperre an, vor deren Ablauf die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Das Mindestmaß der Sperre beträgt sechs Monate. Nach Ablauf der festgesetzten Sperre lebt die Fahrerlaubnis nicht wieder auf, sie muss vielmehr neu erworben werden.